

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 1. April 2011

zur Änderung der Anhänge II bis IV der Richtlinie 2009/158/EG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 2068)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/214/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2009/158/EG regelt die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Geflügel und Bruteiern in der Europäischen Union sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern. In Anhang II sind die Regeln für die Zulassung von Betrieben zum Handel mit diesen Waren in der Union festgelegt. In den Kapiteln II, III und IV des genannten Anhangs werden die Voraussetzungen für Einrichtung und Funktionsweise der Betriebe, Gesundheitskontrollprogramme in Bezug auf Geflügelkrankheiten und Kriterien für Aussetzung oder Entzug der Zulassung eines Betriebs festgelegt; in diesem Rahmen müssen in den für den Handel in der Union zugelassenen Betrieben auch Untersuchungen auf bestimmte Mikroorganismen, nämlich *Salmonella* und *Mycoplasma*, durchgeführt werden.
- (2) Die bei der Umsetzung der in Anhang II Kapitel II der Richtlinie 2009/158/EG aufgeführten Bedingungen für Einrichtung und Funktionsweise der Betriebe gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass diese der derzeitigen Branchenpraxis angepasst werden sollten, insbesondere hinsichtlich des Legeverhaltens der verschiedenen Geflügelarten.
- (3) Außerdem sollten in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG die Kapitel III und IV geändert werden, um dem wissenschaftlichen Fortschritt bei den Diagnose-techniken für *Mycoplasma* gemäß Kapitel 2.3.5 des Handbuchs der Weltorganisation für Tiergesundheit mit

Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere Rechnung zu tragen und die jüngsten Änderungen der Nomenklatur von *Salmonella* gemäß dem White-Kauffmann-LeMinor-Schema für Antigenformeln der *Salmonella*-Serovare von 2007 des Kollaborationszentrums für Referenz und Forschung der Weltgesundheitsorganisation für *Salmonella* und Kapitel 2.3.11 des Handbuchs der Weltorganisation für Tiergesundheit mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere zu berücksichtigen.

- (4) In Anhang III der Richtlinie 2009/158/EG sind Bedingungen für die Impfung von Geflügel festgelegt. Der genannte Anhang sollte zur Aufnahme besonderer Bedingungen für die Impfung gegen *Salmonella* geändert werden.
- (5) Außerdem sollten bestimmte Verweise hinsichtlich der Impfung gegen Aviäre Influenza in den in Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG aufgeführten Muster-Veterinärbescheinigungen geändert werden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern ⁽²⁾ enthält Bestimmungen, durch die gewährleistet wird, dass zur Feststellung und Bekämpfung von Salmonellen und anderen Zoonoseerregern geeignete und wirksame Maßnahmen ergriffen werden. Darin ist vorgesehen, dass die Herkunftsherden und Herkunftsbestände bestimmter, in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführter Arten vor dem Versand von lebenden Tieren oder Bruteiern aus dem Herkunftslebensmittelunternehmen auf bestimmte spezielle Zoonosen und Zoonoseerregere untersucht werden müssen. Datum und Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in den im Unionsrecht, einschließlich der Richtlinie 2009/158/EG, festgelegten einschlägigen Veterinärbescheinigungen anzugeben.
- (7) In Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG sind Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel mit Geflügel und Bruteiern in der Union festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1.

- (8) In der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* bei Puten ⁽¹⁾ ist festgelegt, dass die Untersuchungsanforderungen ab dem 1. Januar 2010 auch für Truthühnerbestände gelten; daher sollten die betreffenden Veterinärbescheinigungen in Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG entsprechend geändert werden.
- (9) Die Anhänge II, III und IV der Richtlinie 2009/158/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II, III und IV der Richtlinie 2009/158/EG werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. April 2011

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3.

ANHANG

Die Anhänge II, III und IV der Richtlinie 2009/158/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Kapitel II wird wie folgt geändert:

i) Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Die Eier müssen

- i) regelmäßig in kurzen Abständen eingesammelt werden, mindestens einmal täglich, und so bald wie möglich nach dem Legen;
- ii) so bald wie möglich gesäubert und desinfiziert werden, es sei denn, die Desinfektion wird in einer Brüterei im gleichen Mitgliedstaat vorgenommen;
- iii) in entweder neues oder gereinigtes und desinfiziertes Verpackungsmaterial verpackt werden.“

ii) Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe e erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die Eier zwischen ihrem Eintreffen in der Brüterei und dem Einlegen in den Brutapparat oder zum Zeitpunkt ihrer Versendung innerhalb der Union oder ihrer Ausfuhr in ein Drittland, es sei denn, sie wurden bereits im Herkunftszuchtbetrieb desinfiziert.“

b) Die Kapitel III und IV erhalten folgende Fassung:

„KAPITEL III

GESUNDHEITSKONTROLLPROGRAMME IN BEZUG AUF GEFLÜGELKRANKHEITEN

Die Gesundheitskontrollprogramme müssen unbeschadet der Maßnahmen im Hinblick auf die Genusstauglichkeit sowie der Artikel 16 und 17 mindestens die Kontrollbedingungen für die in den Abschnitten A bis D aufgeführten Infektionen und Arten vorsehen.

A. Infektionen mit *Salmonella pullorum* ⁽ⁱ⁾, *Salmonella gallinarum* ⁽ⁱⁱ⁾ und *Salmonella arizonae* ⁽ⁱⁱⁱ⁾

1. Betroffene Arten:

- a) *Salmonella pullorum* und *Salmonella gallinarum*: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner, Enten;
- b) *Salmonella arizonae*: Truthühner.

2. Gesundheitskontrollprogramm

- a) Zur Feststellung der Infektion dienen serologische und/oder bakteriologische Untersuchungen (*).
- b) Für die zu untersuchenden Proben werden je nach Fall Blut, Embryos, die nicht schlüpfen (also in der Schale verendete Embryos), Küken zweiter Wahl, Mekonium und post-mortales Gewebe, insbesondere Leber, Milz, Eierstock/Eileiter und Ileoözäkalklappe, verwendet (**).
- c) Für Stuhl-, Mekonium- oder Darmproben ist eine Selenit-Cystein-Anreicherungsbouillon zu verwenden. Bei Proben, bei denen wenig konkurrierende Flora zu erwarten ist (z. B. bei Embryos, die in der Schale verendet sind), kann eine nicht selektive Voranreicherung gefolgt von einer Anreicherung in Rappaport-Vassiliadis-Soja-Bouillon oder Müller-Kauffmann-Bouillon mit Tetrathionat und Novobiocin verwendet werden (***) (****).
- d) Die Auswahl der Blutproben in einer Herde zur Feststellung von *Salmonella pullorum*, *Salmonella gallinarum* oder *Salmonella arizonae* durch serologische Untersuchung hat hinsichtlich der Zahl der Proben das Vorkommen der Infektion in dem betreffenden Mitgliedstaat sowie ihr Auftreten und ihren Verlauf in dem betreffenden Betrieb zu berücksichtigen. Es muss jedoch immer eine statistisch aussagekräftige Zahl von Proben für serologische und/oder bakteriologische Untersuchungen zur Feststellung der Infektion genommen werden.

- e) Jede Herde muss während jeder Legeperiode zum günstigsten Zeitpunkt für die Erkennung der Krankheit kontrolliert werden.
- f) Die Proben für bakteriologische Untersuchungen dürfen nicht von Geflügel oder Eiern stammen, die in den letzten zwei bis drei Wochen vor der Untersuchung mit antibakteriell wirkenden Arzneimitteln behandelt wurden.
- g) Die Nachweisverfahren müssen eine Unterscheidung zwischen den serologischen Reaktionen auf *Salmonella-pullorum*- und *Salmonella-gallinarum*-Infektionen und serologischen Reaktionen, die auf die Verwendung des *Salmonella-enteritidis*-Impfstoffes zurückzuführen sind, erlauben, falls dieser verwendet wird (****). Soll eine serologische Überwachung stattfinden, dürfen daher solche Impfungen nicht durchgeführt werden. Wurden Impfungen durchgeführt, müssen bakteriologische Untersuchungen vorgenommen werden; dabei muss die Feststellungsmethode eine Unterscheidung der Stämme der Lebendimpfstoffe und der Feldstämme erlauben.

(*) Hinweis: Serologische Untersuchungen bei anderen Geflügelarten als Hühnern können manchmal einen unannehmbar hohen Prozentsatz falsch-positiver Ergebnisse ergeben.

(**) Hinweis: Umgebungsproben sind im Allgemeinen für einen zuverlässigen Nachweis von *Salmonella pullorum* und *Salmonella gallinarum* nicht geeignet.

(***) Hinweis: Direktausstriche von unter aseptischen Bedingungen entnommenem Gewebe auf einem minimal-selektiven Agar, beispielsweise dem MacConkey-Agar, sind bei der Diagnose ebenfalls nützlich.

(****) *Salmonella pullorum* und *Salmonella gallinarum* wachsen auf dem modifizierten halbfesten Rappaport-Vassiliadis-Nährboden, der in der Union zur Überwachung von zoonotischen *Salmonella* spp. verwendet wird, nur schlecht.

(*****) Hinweis: Derzeit existiert kein Untersuchungsverfahren, das eine Unterscheidung von Reaktionen auf *Salmonella-pullorum*- und *Salmonella-gallinarum*-Infektionen und Impfungen dieses Serotyps erlaubt.

B. Infektionen mit *Mycoplasma gallisepticum* und *Mycoplasma meleagridis*

1. Betroffene Arten:

- a) *Mycoplasma gallisepticum*: Hühner und Truthühner;
- b) *Mycoplasma meleagridis*: Truthühner.

2. Gesundheitskontrollprogramm

- a) Zur Feststellung der Infektion dienen validierte serologische und/oder bakteriologische und/oder molekulare Untersuchungsverfahren. Schädigungen durch Aerosacculitis bei Eintagsküken von Hühnern und Truthühnern deuten auf das Vorhandensein einer *Mycoplasma*-Infektion hin; dies ist näher zu untersuchen.
- b) Für die auf *Mycoplasma*-Infektionen zu untersuchenden Proben werden je nach Fall Blut, Eintagsküken von Hühnern und Truthühnern, Sperma oder Abstriche, die an der Trachea, der Kloake oder dem Luftsack vorgenommen wurden, verwendet; für die speziell auf *Mycoplasma meleagridis* zu untersuchenden Proben werden der Eileiter bzw. der Penis der Truthühner verwendet.
- c) Die Untersuchungen zur Feststellung von *Mycoplasma gallisepticum* oder *Mycoplasma meleagridis* haben sich auf eine repräsentative Auswahl zu stützen und müssen im Interesse einer ständigen Infektionskontrolle während der Aufzucht- und der Legeperiode durchgeführt werden, d. h. unmittelbar vor dem Beginn der Legeperiode und danach alle drei Monate.

C. Ergebnisse und zu treffende Maßnahmen

Kommt es zu keiner Reaktion, so gilt die Kontrolle als negativ. Im umgekehrten Fall besteht der Verdacht auf einen Krankheitsbefall der Herde, und die Maßnahmen des Kapitels IV sind auf die Herde anzuwenden.

- D. Bei Betrieben mit mehreren gesonderten Produktionseinheiten kann die zuständige Veterinärbehörde von den Maßnahmen gemäß Kapitel IV Nummer 3 Buchstabe b für gesunde Produktionseinheiten eines befallenen Betriebs abweichen, sofern der ermächtigte Tierarzt bestätigt hat, dass die betreffenden Produktionseinheiten aufgrund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktionen in Bezug auf Unterbringung, Haltung und Fütterung völlig gesonderte Einheiten darstellen, so dass sich die betreffende Krankheit nicht von einer Produktionseinheit auf die andere ausbreiten kann.

(ⁱ) *Salmonella pullorum*: *Salmonella enterica* Unterart *enterica* Serovar *gallinarum* Biovarietät (Biovar) *pullorum*

(ⁱⁱ) *Salmonella gallinarum*: *Salmonella enterica* Unterart *enterica* Serovar *gallinarum* Biovarietät (Biovar) *gallinarum*

(ⁱⁱⁱ) *Salmonella arizonae*: *Salmonella enterica* Unterart *arizonae* Serogruppe K (O18) *arizonae*

KAPITEL IV

KRITERIEN FÜR AUSSETZUNG ODER ENTZUG DER ZULASSUNG EINES BETRIEBS

1. Die Zulassung eines Betriebs wird ausgesetzt,
 - a) wenn die Bedingungen des Kapitels II nicht mehr erfüllt sind;
 - b) bis zum Abschluss geeigneter Nachforschungen zu der Krankheit,
wenn
 - in dem Betrieb der Verdacht auf einen Ausbruch der Aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit besteht,
 - der Betrieb Geflügel oder Bruteier aus einem Betrieb erhalten hat, in dem ein Ausbruch der Aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit bestätigt ist oder in dem Verdacht auf einen solchen besteht,
 - zwischen dem Betrieb und einem Herd der Aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit ein Kontakt stattgefunden hat, durch den die Infektion übertragen worden sein könnte;
 - c) bis zur Durchführung neuer Untersuchungen, wenn die Ergebnisse der gemäß den Kapiteln II und III vorgenommenen Kontrollen in Bezug auf Infektionen mit *Salmonella pullorum*, *Salmonella gallinarum*, *Salmonella arizonae*, *Mycoplasma gallisepticum* oder *Mycoplasma meleagridis* auf das Vorliegen eines solchen Ausbruchs hindeuten;
 - d) bis zum Vollzug der vom amtlichen Tierarzt angeordneten geeigneten Maßnahmen, wenn festgestellt wurde, dass der Betrieb den Anforderungen des Kapitels I Nummer 1 Buchstaben a, b und c nicht genügt.
2. Die Zulassung eines Betriebs wird entzogen, wenn
 - a) in dem Betrieb ein Ausbruch der Aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit bestätigt ist;
 - b) eine zweite geeignete Untersuchung den Ausbruch einer Infektion mit *Salmonella pullorum*, *Salmonella gallinarum*, *Salmonella arizonae*, *Mycoplasma gallisepticum* oder *Mycoplasma meleagridis* bestätigt;
 - c) nach einer zweiten Aufforderung der für den Betrieb verantwortlichen Person durch den amtlichen Tierarzt die Maßnahmen, mit denen die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Kapitels I Nummer 1 Buchstaben a, b und c erreicht werden sollte, nicht durchgeführt wurden.
3. Bedingungen für die Wiedererteilung der Zulassung:
 - a) Im Falle des Zulassungsentzugs wegen eines Ausbruchs der Aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit kann die Zulassung, wenn eine Sanitätsschlachtung durchgeführt wurde, 21 Tage nach Reinigung und Desinfektion wiedererteilt werden.
 - b) Im Falle des Zulassungsentzugs wegen eines Ausbruchs einer Infektionen mit
 - *Salmonella pullorum* und *Salmonella gallinarum* oder *Salmonella arizonae* kann die Zulassung wiedererteilt werden, nachdem nach Sanitätsschlachtung der infizierten Herde in dem Betrieb zwei Kontrollen mit negativem Ergebnis in einem Abstand von mindestens 21 Tagen durchgeführt wurden und eine Desinfektion vorgenommen wurde, deren Wirksamkeit durch geeignete Untersuchungen auf trockenen Oberflächen überprüft wurde;
 - *Mycoplasma gallisepticum* oder *Mycoplasma meleagridis* kann die Zulassung wiedererteilt werden, nachdem an der gesamten Herde zwei Kontrollen mit negativem Ergebnis in einem Abstand von mindestens 60 Tagen durchgeführt wurden, oder nachdem nach Sanitätsschlachtung der infizierten Herde in dem Betrieb zwei Kontrollen mit negativem Ergebnis in einem Abstand von mindestens 21 Tagen durchgeführt wurden und eine Desinfektion vorgenommen wurde.“
2. Anhang III wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Impfstoffe, die zur Impfung von Geflügel oder von bruteiererzeugenden Geflügelherden verwendet werden, müssen eine Marktzulassung besitzen, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde.“
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Die Verwendung von Impfungen gegen *Salmonella*-Serotypen unterliegt folgenden Bedingungen:

 - a) *Salmonella*-Impfprogramme dürfen die serologischen Feststellungen im Rahmen der Felduntersuchungen nicht beeinträchtigen oder falsch-positive Ergebnisse verursachen;

- b) Lebendimpfstoffe gegen *Salmonella* dürfen im Rahmen nationaler Bekämpfungsprogramme nicht verwendet werden
- i) bei Zucht- oder Nutzgeflügel im Fortpflanzungs- oder Legealter, es sei denn, die Unbedenklichkeit der Verwendung ist nachgewiesen und die Impfstoffe sind für die Verwendung gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zugelassen;
 - ii) wenn der Hersteller keine geeignete Methode zur Verfügung stellt, mit deren Hilfe wilde *Salmonella*-Stämme von Impfstoffstämmen bakteriologisch unterschieden werden können.

(*) ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.“

3. Anhang IV erhält folgende Fassung:

„ANHANG IV

VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN HANDEL INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

(Muster 1-6)

MUSTER 1

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.			
			I.7.			
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code		
	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code		
	I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer			
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer Mitgliedstaat			
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 04.07		
				I.20. Menge		
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>						
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle			I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat			
Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle			ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle			
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle			I.29.			
Drittland Ausgangsstelle			ISO-Code Code			
I.30.						
I.31. Kennzeichnung der Waren						
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)		Kategorie	Kennzeichnung	Alter	Anzahl Packstücke	Menge

EUROPÄISCHE UNION

Bruteier

	II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Bruteier folgende Anforderungen erfüllen:		
	a) Sie entsprechen		
	(1)	entweder [den Bestimmungen der Artikel 6, 8 und 18 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates]	
	(1) (2)	oder [den Bestimmungen des Artikels 6 Buchstabe a Ziffern i und ii und Buchstabe b sowie der Artikel 8 und 18 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates];	
	(3)	b) sie entsprechen den Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;	
	(4)	c) sie entsprechen den Bestimmungen des Kommissionsbeschlusses/der Kommissionsbeschlüsse .../.../EU hinsichtlich ergänzender Garantien in Bezug auf (Seuche(n) angeben) gemäß Artikel 16 oder 17 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;	
	d) sie stammen von Geflügel, das		
	(1)	entweder [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurde]	
	(1)	oder [gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurde mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) und zwar am (Datum) im Alter von Wochen].	
	II.2. Genusstauglichkeitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Bruteier folgende Anforderungen erfüllen:		
	(5)	a) Sie stammen aus einer Herde, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 auf <i>Salmonella</i> - Serotypen untersucht wurde, die von Belang für die öffentliche Gesundheit sind. Datum der letzten Probenahme in der Herde, deren Untersuchungsergebnis bekannt ist: Ergebnisse aller Untersuchungen bei der Herde:	
	(1) (6)	entweder [positiv]	
	(1) (6)	oder [negativ]	
(5)	b) und weder <i>Salmonella enteritidis</i> noch <i>Salmonella typhimurium</i> wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2 Buchstabe a nachgewiesen.		
II.3. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand			
(1)	II.3.1. Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen der Entscheidung 2006/415/EG der Kommission.		
(1)	II.3.2. Diese Sendung erfüllt die Tiergesundheitsbedingungen der Entscheidung 2006/563/EG der Kommission.		
(1) (7)	II.3.3. Diese Sendung erfüllt die Tiergesundheitsbedingungen des Beschlusses .../.../EU der Kommission hinsichtlich der Impfung gegen Aviäre Influenza.		
Erläuterungen			
Teil I:			
Feld I.16: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff).			
Feld I.31: <i>Kategorie:</i> Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Mast/Sonstige. <i>Kennzeichnung:</i> Machen Sie Angaben zur Ursprungsherde und zur Kennzeichnung. <i>Alter:</i> Geben Sie das Sammeldatum an.			

EUROPÄISCHE UNION

Bruteier

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.								
<p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Nur anwendbar, wenn Nummer II.3.1 oder II.3.2 zutrifft.</p> <p>(³) Zu bescheinigen bei Versand in einen Mitgliedstaat mit einem von der EU genehmigten Nichtimpfstatus in Bezug auf die Newcastle-Krankheit; derzeit: Finnland und Schweden. Andernfalls als nicht zutreffend streichen.</p> <p>(⁴) Gegebenenfalls ausfüllen.</p> <p>(⁵) Die Garantien gemäß II.2 gelten nur für Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i> und für Truthühner.</p> <p>(⁶) Falls ein Ergebnis der Untersuchung auf <i>Salmonella</i> Infantis, <i>Salmonella</i> Virchow oder <i>Salmonella</i> Hadar während der Lebensdauer der Herde positiv war, so ist positiv anzugeben.</p> <p>(⁷) Gilt nur für Mitgliedstaaten, die Impfungen gegen die Aviäre Influenza nach dem von der EU genehmigten Impfplan vornehmen.</p> <p>— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>										
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Lokale Veterinäreinheit:</td> <td>Nr. der LVE:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der LVE:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:									
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der LVE:									
Datum:	Unterschrift:									
Stempel:										

MUSTER 2

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen		Nr(n). der Begleitdokumente			
			I.7.					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer	
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		Mitgliedstaat	
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)			
							I.20. Menge	
	I.21.						I.22. Anzahl Packstücke	
	I.23. Plomben-/Containernummer						I.24.	
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle		ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle	<input type="checkbox"/>	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		ISO-Code ISO-Code ISO-Code		
I.28. Ausfuhr Drittland Ausgangsstelle		ISO-Code Code	<input type="checkbox"/>	I.29.				
I.30.								
I.31. Kennzeichnung der Waren Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)		Kategorie	Kennzeichnung	Alter	Anzahl Packstücke	Menge		

EUROPÄISCHE UNION

Eintagsküken

Teil II: Bescheinigung	II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eintagsküken folgende Anforderungen erfüllen:</p>		
<p>a) Sie entsprechen</p> <p>(¹) entweder i) [den Bestimmungen der Artikel 6, 9 und 18 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates];</p> <p>(¹) (²) oder [den Bestimmungen des Artikels 6 Buchstabe a Ziffern i und ii und Buchstabe b sowie der Artikel 9 und 18 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates];</p> <p>(¹) (³) oder ii) [wenn sie von Bruteiern stammen, die gemäß den Anforderungen des Musters HEP in der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eingeführt wurden, den Bestimmungen des Artikels 6 Buchstabe a und des Artikels 9 Buchstaben b und c der Richtlinie 2009/158/EG des Rates];</p> <p>(¹) (²) (³) oder [wenn sie von Bruteiern stammen, die gemäß den Anforderungen des Musters HEP in der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eingeführt wurden, den Bestimmungen des Artikels 6 Buchstabe a Ziffern i und ii und des Artikels 9 Buchstaben b und c der Richtlinie 2009/158/EG des Rates];</p> <p>(⁴) b) sie entsprechen den Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;</p> <p>(⁵) c) sie entsprechen den Bestimmungen des Kommissionsbeschlusses/der Kommissionsbeschlüsse .../.../EU hinsichtlich ergänzender Garantien in Bezug auf (Seuche(n) angeben) gemäß Artikel 16 oder 17 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;</p> <p>(¹) d) entweder [sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]</p> <p>(¹) oder [sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) und zwar am (Datum)];</p> <p>e) sie stammen von Geflügel, das</p> <p>(¹) entweder [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurde;]</p> <p>(¹) oder [gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurde mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) und zwar am (Datum)];</p> <p>(⁶) f) die Eintagsküken zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände stammen aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund untersucht wurden.</p>			
<p>II.2. Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eintagsküken folgende Anforderungen erfüllen:</p>			
<p>(⁷) a) Sie stammen aus einer Herde, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 auf <i>Salmonella</i>-Serotypen untersucht wurde, die von Belang für die öffentliche Gesundheit sind.</p> <p>Datum der letzten Probenahme in der Herde, deren Untersuchungsergebnis bekannt ist:</p> <p>Ergebnisse aller Untersuchungen bei der Herde:</p> <p>(¹) (⁸) <i>entweder</i> [positiv]</p> <p>(¹) (⁸) <i>oder</i> [negativ]</p> <p>(⁷) b) und falls sie zur Zucht bestimmt sind: Es wurden weder <i>Salmonella enteritidis</i> noch <i>Salmonella typhimurium</i> im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2 Buchstabe a nachgewiesen.</p>			

EUROPÄISCHE UNION

Eintagsküken

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
II.3. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand		
⁽¹⁾ ⁽⁸⁾ ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ II.3.1. Die Sendung erfüllt die Hygienebedingungen des Beschlusses .../.../EU der Kommission hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza anderer Subtypen als des Subtyps H5N1.		
⁽¹⁾ II.3.2. Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen der Entscheidung 2006/415/EG der Kommission.		
⁽¹⁾ ⁽⁹⁾ II.3.3. Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen des Beschlusses .../.../EU der Kommission hinsichtlich der Impfungen gegen Aviäre Influenza.		
Erläuterungen		
Teil I:		
Feld I.6: Nummer(n) der beigefügten Tiergesundheitsbescheinigungen.		
Feld I.16: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff).		
Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 01.05, 01.06.39.		
Feld I.31: Kategorie: Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Mast/Sonstige.		
<i>Alter:</i> Angabe des Schlupfdatums.		
<i>Kennzeichnung:</i> Machen Sie Angaben zur Ursprungsherde und zur Kennzeichnung.		
<i>Zahl der Packstücke:</i> Anzahl Lattenkisten oder Käfige.		
Teil II:		
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.		
⁽²⁾ Nur anwendbar, wenn Nummer II.3.1 oder Nummer II.3.2 zutrifft.		
⁽³⁾ Kommen die Eintagsküken aus Eiern, die aus Drittländern eingeführt wurden, ist die Frist für die Isolierung im Bestimmungsbetrieb gemäß Anhang VIII Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission einzuhalten. Die zuständige Behörde am Endbestimmungsort der Eintagsküken ist über das TRACES-System über diese Anforderung zu unterrichten.		
⁽⁴⁾ Zu bescheinigen bei Versand in einen Mitgliedstaat mit einem von der EU genehmigten Nichtimpfstatus in Bezug auf die Newcastle-Krankheit; derzeit: Finnland und Schweden. Andernfalls als nicht zutreffend streichen.		
⁽⁵⁾ Gegebenenfalls ausfüllen.		
⁽⁶⁾ Bei Sendungen für Finnland und Schweden zu bescheinigen. Andernfalls als nicht zutreffend streichen.		
⁽⁷⁾ Die Garantien gemäß II.2 gelten nur für Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i> und für Truthühner.		
⁽⁸⁾ Falls ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer der Herde positiv ist, so ist positiv anzugeben.		
Zuchtherden mit Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i> : <i>Salmonella</i> Hadar, <i>Salmonella</i> Virchow und <i>Salmonella</i> Infantis.		
Nutzgeflügelherden: <i>Salmonella enteritidis</i> und <i>Salmonella typhimurium</i> .		
⁽⁹⁾ Gilt nur für Mitgliedstaaten, die Impfungen gegen die Aviäre Influenza nach dem von der EU genehmigten Impfplan vornehmen.		
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der LVE:	
Datum:	Unterschrift:	
Stempel:		

MUSTER 3

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.			
			I.7.			
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code		
	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code		
	I.12. Herkunftsort Herkunftsort <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer			
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer Mitgliedstaat			
I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code)			
			I.20. Menge			
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>						
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle			I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat ISO-Code ISO-Code ISO-Code			
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle ISO-Code Code			I.29.			
I.30.						
I.31. Kennzeichnung der Waren Art (Wissenschaftliche Bezeichnung) Kategorie Kennzeichnung Anzahl Packstücke Menge						

EUROPÄISCHE UNION

Zucht- und Nutzgeflügel

II. Angaben zur Tiergesundheit		II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen erfüllt:		
	a) Es entspricht den Bestimmungen der Artikel 6, 10 und 18 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;		
	(1)	b) es entspricht den Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;	
	(2)	c) es entspricht den Bestimmungen des Kommissionsbeschlusses/der Kommissionsbeschlüsse .../.../EG hinsichtlich ergänzender Garantien in Bezug auf (Seuche(n) angeben) gemäß Artikel 16 oder 17 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;	
	(3)	d) entweder [es wurde nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]	
	(3)	oder [es wurde gegen die Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) und zwar am (Datum) im Alter von Wochen];	
	(4)	e) das Zuchtgeflügel wurde gemäß der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund untersucht;	
	(3)	f) die Legehennen (zur Konsumeierzeugung gehaltenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund untersucht.	
	II.2. Genusstauglichkeitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen erfüllt:			
(5)	a) Es stammt aus einer Herde, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 auf <i>Salmonella</i> -Serotypen untersucht wurde, die von Belang für die öffentliche Gesundheit sind;		
Datum der letzten Probenahme in der Herde, deren Untersuchungsergebnis bekannt ist:			
Ergebnisse aller Untersuchungen bei der Herde:			
(3) (6)	entweder [positiv]		
(3) (6)	oder [negativ]		
(5)	b) und, falls es zur Zucht bestimmt ist, wurden weder <i>Salmonella enteritidis</i> noch <i>Salmonella typhimurium</i> im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2 Buchstabe a nachgewiesen.		
II.3. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand			
(1) (7)	II.3.1. Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen des Beschlusses .../.../EU der Kommission hinsichtlich der Impfungen gegen Aviäre Influenza.		
Erläuterungen			
Teil I:			
Feld I.16: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff).			
Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 01.05, 01.06.39.			
Feld I.31: <i>Kategorie:</i> Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Mast/Sonstige.			
<i>Kennzeichnung:</i> Machen Sie Angaben zur Ursprungsherde und zur Kennzeichnung.			
Teil II:			
(1)	Zu bescheinigen bei Versand in einen Mitgliedstaat mit einem von der EU genehmigten Nichtimpfstatus in Bezug auf die Newcastle-Krankheit; derzeit: Finnland und Schweden. Andernfalls als nicht zutreffend streichen.		

EUROPÄISCHE UNION

Zucht- und Nutzgeflügel

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(²) Gegebenenfalls ausfüllen.</p> <p>(³) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(⁴) Bei Sendungen für Finnland und Schweden zu bescheinigen. Andernfalls als nicht zutreffend streichen.</p> <p>(⁵) Die Garantien gemäß II.2 gelten nur für Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i> und für Truthühner.</p> <p>(⁶) Falls ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer der Herde positiv ist, so ist positiv anzugeben.</p> <p>Zuchtherden mit Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i>: <i>Salmonella</i> Hadar, <i>Salmonella</i> Virchow und <i>Salmonella</i> Infantis.</p> <p>Nutzgeflügelherden: <i>Salmonella enteritidis</i> und <i>Salmonella typhimurium</i>.</p> <p>(⁷) Gilt nur für Mitgliedstaaten, die Impfungen gegen die Aviäre Influenza nach dem von der EU genehmigten Impfplan vornehmen.</p> <p>— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Lokale Veterinäreinheit:</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Nr. der LVE:</p> <p>Unterschrift:</p>		

MUSTER 4

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.			
			I.7.			
	I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9. Herkunftsregion		Code
	I.10. Bestimmungsland		ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion		Code
	I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl	
					Mitgliedstaat	
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl			
					Zulassungsnummer	
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code)		
				I.20. Menge		
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Wiederaufstockung <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>						
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>				
Drittland		ISO-Code		Mitgliedstaat		
Ausgangsstelle		Code		Mitgliedstaat		
Eingangsstelle		Nr. der Grenzkontrollstelle		Mitgliedstaat		
				ISO-Code		
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/>		I.29.				
Drittland		ISO-Code				
Ausgangsstelle		Code				
I.30.						
I.31. Kennzeichnung der Waren						
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)		Kategorie	Kennzeichnung	Alter	Anzahl Packstücke	Menge

EUROPÄISCHE UNION

Geflügel, Eintagsküken und Bruteier in Partien von weniger als 20 Einheiten (ausgenommen Laufvögel und ihre Bruteier)

	II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.	
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt Folgendes:			
	(1)	a)	entweder [Das vorstehend bezeichnete Geflügel bzw. die vorstehend bezeichneten Eintagsküken oder Bruteier entspricht/entsprechen den Bestimmungen des Artikels 14 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;]	
	(1) (2)	oder	[Die vorstehend bezeichneten Eintagsküken oder Bruteier entsprechen den Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1, des Artikels 14 Absatz 2 Buchstaben a bis d und des Artikels 14 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;]	
	(3)	b)	das vorstehend bezeichnete Geflügel bzw. die vorstehend bezeichneten Eintagsküken oder Bruteier entspricht/entsprechen den Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 1 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;	
	(4)	c)	das vorstehend bezeichnete Geflügel bzw. die vorstehend bezeichneten Eintagsküken oder Bruteier entspricht/entsprechen den Bestimmungen des Kommissionsbeschlusses/der Kommissionsbeschlüsse .../.../EU hinsichtlich ergänzender Garantien in Bezug auf (Seuche(n) angeben) gemäß Artikel 16 oder 17 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;	
		d)	das Geflügel wurde	
	(1)		entweder [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]	
	(1)	oder	[gegen die Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) und zwar am (Datum) im Alter von Wochen];	
		e)	die Eintagsküken wurden	
(1)		entweder [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]		
(1)	oder	[gegen die Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) und zwar am (Datum)];		
	f)	das Geflügel, von dem die Eintagsküken stammen, wurde		
(1)		entweder [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]		
(1)	oder	[gegen die Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) und zwar am (Datum) im Alter von Wochen];		
	g)	das Geflügel, von dem die Bruteier stammen, wurde		
(1)		entweder [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]		
(1)	oder	[gegen die Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) und zwar am (Datum) im Alter von Wochen];		
	II.2. Genußtauglichkeitsbescheinigung			
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt Folgendes:				
(5) (6)	a)	Das Geflügel, die Eintagsküken oder die Bruteier stammt/stammen aus einer Herde, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates auf <i>Salmonella</i> -Serotypen untersucht wurde, die von Belang für die öffentliche Gesundheit sind;		
Datum der letzten Probenahme in der Herde, deren Untersuchungsergebnis bekannt ist:				
Ergebnisse aller Untersuchungen bei der Herde:				

Geflügel, Eintagsküken und Bruteier in Partien von weniger als 20 Einheiten (ausgenommen Laufvögel und ihre Bruteier)
EUROPÄISCHE UNION

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(1) ⁽⁶⁾ entweder [positiv]</p> <p>(1) ⁽⁶⁾ oder [negativ]</p> <p>⁽⁵⁾ b) und, falls es sich um Zuchtgeflügel oder um Bruteier bzw. Eintagsküken für die Zucht handelt, wurde weder <i>Salmonella enteritidis</i> noch <i>Salmonella typhimurium</i> im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2 Buchstabe a nachgewiesen.</p> <p>II.3. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand</p> <p>(1) II.3.1. Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen der Entscheidung 2006/415/EG der Kommission.</p> <p>(1) II.3.2. Diese Sendung erfüllt die Tiergesundheitsbedingungen der Entscheidung 2006/563/EG der Kommission.</p> <p>(1) ⁽⁷⁾ II.3.3. Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen des Beschlusses .../.../EU der Kommission hinsichtlich der Impfungen gegen Aviäre Influenza.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.16: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff).</p> <p>Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 01.05, 01.06.39, 04.07.</p> <p>Feld I.31: <i>Kategorie:</i> Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Mast/Sonstige.</p> <p><i>Kennzeichnung:</i> Angaben zur Ursprungsherde.</p> <p><i>Alter:</i> Angabe des Sammeldatums (bei Eiern) oder des ungefähren Alters (bei Geflügel).</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Nur anwendbar, wenn Nummer II.3.1 oder II.3.2 zutrifft.</p> <p>(3) Zu bescheinigen bei Versand in einen Mitgliedstaat mit einem von der EU genehmigten Nichtimpfstatus in Bezug auf die Newcastle-Krankheit; derzeit: Finnland und Schweden. Andernfalls als nicht zutreffend streichen.</p> <p>(4) Gegebenenfalls ausfüllen.</p> <p>(5) Die Garantien gemäß Nummer II.2 gelten nur für Geflügel, Eintagsküken oder Bruteier der Art <i>Gallus gallus</i> oder von Truthühnern.</p> <p>(6) Falls ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer der Herde positiv ist, so ist positiv anzugeben.</p> <p>Zuchtherden mit Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i>: <i>Salmonella</i> Hadar, <i>Salmonella</i> Virchow und <i>Salmonella</i> Infantis.</p> <p>Nutzgeflügelherden: <i>Salmonella enteritidis</i> und <i>Salmonella typhimurium</i>.</p> <p>(7) Gilt nur für Mitgliedstaaten, die Impfungen gegen die Aviäre Influenza nach dem von der EU genehmigten Impfplan vornehmen.</p> <p>(8) Bei der Herstellung von Geflügelprimärerzeugnissen für den privaten häuslichen Gebrauch oder zur direkten Abgabe von Primärerzeugnissen in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese Primärerzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003, ist eine geeignete Untersuchung unmittelbar vor der Versendung durchzuführen und Datum und Ergebnis dieser Untersuchung sind einzutragen.</p> <p>— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Lokale Veterinäreinheit:</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Nr. der LVE:</p> <p>Unterschrift:</p>		

MUSTER 5

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a. Lokale Bezugsnummer				
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.					
			I.7.					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer Mitgliedstaat	
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer Mitgliedstaat					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Schlachtung <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle				I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat				
		ISO-Code		ISO-Code		ISO-Code		
		Code		ISO-Code		ISO-Code		
		Nr. der Grenzkontrollstelle		ISO-Code		ISO-Code		
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle		ISO-Code		I.29.				
		Code						
I.30.								
I.31. Kennzeichnung der Waren								
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)		Kategorie	Kennzeichnung	Alter	Anzahl Packstücke	Menge		

EUROPÄISCHE UNION

Schlachtgeflügel

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.	
II.1. Tiergesundheitsbescheinigung			
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen erfüllt:			
Teil II: Bescheinigung	(1) a) entweder [Es entspricht den Bestimmungen der Artikel 11 und 18 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;]		
	(1) (2) oder [Es entspricht den Bestimmungen des Artikels 11 Buchstaben a, b und c sowie des Artikels 18 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;]		
	(3) b) es entspricht den Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;		
	(4) c) entspricht den Bestimmungen des Kommissionsbeschlusses/der Kommissionsbeschlüsse .../.../EU hinsichtlich ergänzender Garantien in Bezug auf (Seuche(n) angeben) gemäß Artikel 16 oder 17 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;		
	(1) d) entweder [es wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]		
	(1) oder [es wurde gegen die Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) und zwar am (Datum) im Alter von Wochen;]		
	(5) e) es entspricht den Bestimmungen des Artikels 13 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates.		
	II.2. Genusstauglichkeitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen erfüllt:		
	(6) Es wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates auf <i>Salmonella</i> -Serotypen untersucht, die von Belang für die öffentliche Gesundheit sind;		
Datum der letzten Probenahme in der Herde, deren Untersuchungsergebnis bekannt ist:			
Ergebnisse aller Untersuchungen bei der Herde:			
(1) (7) entweder [positiv]			
(1) (7) oder [negativ]			
II.3. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand			
(1) II.3.1. Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen der Entscheidung 2006/415/EG der Kommission.			
(1) II.3.2. Diese Sendung erfüllt die Tiergesundheitsbedingungen der Entscheidung 2006/563/EG der Kommission.			
(1) (8) II.3.3. Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen des Beschlusses .../.../EU der Kommission hinsichtlich der Impfungen gegen Aviäre Influenza.			
Erläuterungen			
Teil I:			
Feld I.16: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff).			
Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 01.05, 01.06.39.			
Feld I.31: <i>Kategorie:</i> Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Mast/Sonstige.			
<i>Kennzeichnung:</i> Machen Sie Angaben zur Ursprungsherde und zur Kennzeichnung.			
<i>Alter:</i> Angabe des ungefähren Alters des Geflügels.			

EUROPÄISCHE UNION

Schlachtgeflügel

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Nur anwendbar, wenn Nummer II.3.1 oder II.3.2 zutrifft.</p> <p>(³) Zu bescheinigen bei Versand in einen Mitgliedstaat mit einem von der EU genehmigten Nichtimpfstatus in Bezug auf die Newcastle-Krankheit; derzeit: Finnland und Schweden. Andernfalls als nicht zutreffend streichen.</p> <p>(⁴) Gegebenenfalls ausfüllen.</p> <p>(⁵) Bei Sendungen für Finnland und Schweden zu bescheinigen. Andernfalls als nicht zutreffend streichen.</p> <p>(⁶) Die Garantien gemäß II.2 gelten nur für Schlachtgeflügel der Art <i>Gallus gallus</i> und für Truthühner.</p> <p>(⁷) Falls ein Ergebnis der Untersuchung auf <i>Salmonella enteritidis</i> oder <i>Salmonella typhimurium</i> während der Lebensdauer der Herde positiv ist, so ist positiv anzugeben.</p> <p>(⁸) Gilt nur für Mitgliedstaaten, die Impfungen gegen die Aviäre Influenza nach dem von der EU genehmigten Impfplan vornehmen.</p> <p>— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Lokale Veterinäreinheit:</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Nr. der LVE:</p> <p>Unterschrift:</p>		

MUSTER 6

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer					
			I.3. Zuständige oberste Behörde							
			I.4. Zuständige örtliche Behörde							
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.							
			I.7.							
	I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9. Herkunftsregion		Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		Mitgliedstaat	
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports							
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung				I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		Mitgliedstaat	
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)				I.20. Menge	
								I.22. Anzahl Packstücke		
I.21.								I.24.		
I.23. Plomben-/Containernummer										
I.25. Waren zertifiziert für Wiederaufstockung <input type="checkbox"/>										
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>				I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Code		Mitgliedstaat		ISO-Code				
Ausgangsstelle		Code		Mitgliedstaat		ISO-Code				
Eingangsstelle		Nr. der Grenzkontrollstelle		Mitgliedstaat		ISO-Code				
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/>				I.29.						
Drittland		ISO-Code								
Ausgangsstelle		Code								
I.30.										
I.31. Kennzeichnung der Waren										
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)		Kategorie	Kennzeichnung	Alter	Anzahl Packstücke	Menge				

EUROPÄISCHE UNION

Geflügel zum Wiederaufstocken von Wildbeständen

Teil II: Bescheinigung	<p>II. Angaben zur Tiergesundheit</p> <p>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Es entspricht den Bestimmungen der Artikels 12 und 18 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;</p> <p>(1) b) es entspricht den Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;</p> <p>(2) c) es entspricht den Bestimmungen des Kommissionsbeschlusses/der Kommissionsbeschlüsse .../.../EU hinsichtlich ergänzender Garantien in Bezug auf (Seuche(n) angeben) gemäß Artikel 16 oder 17 der Richtlinie 2009/158/EG des Rates;</p> <p>(3) d) entweder [es wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft]</p> <p>(3) oder [es wurde gegen die Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) und zwar am (Datum) im Alter von Wochen].</p> <p>II.2. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand</p> <p>(3) II.2.1. Diese Sendung erfüllt die Tiergesundheitsbedingungen der Entscheidung 2006/605/EG der Kommission.</p> <p>(3) (4) II.2.2. Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen des Beschlusses .../.../EU der Kommission hinsichtlich der Impfungen gegen Aviäre Influenza.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.16: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff).</p> <p>Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 01.05, 01.06.39.</p> <p>Feld I.31: <i>Kategorie:</i> Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Mast/Sonstige.</p> <p><i>Kennzeichnung:</i> Angaben zur Ursprungsherde.</p> <p><i>Alter:</i> Angabe des ungefähren Alters des Geflügels.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Zu bescheinigen bei Versand in einen Mitgliedstaat mit einem von der EU genehmigten Nichtimpfstatus in Bezug auf die Newcastle-Krankheit; derzeit: Finnland und Schweden. Andernfalls als nicht zutreffend streichen.</p> <p>(2) Gegebenenfalls ausfüllen.</p> <p>(3) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(4) Gilt nur für Mitgliedstaaten, die Impfungen gegen die Aviäre Influenza nach dem von der EU genehmigten Impfplan vornehmen.</p> <p>— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>	<p>II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung</p>	<p>II.b.</p>								
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 40%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Lokale Veterinäreinheit:</td> <td>Nr. der LVE:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:*</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der LVE:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:*	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:										
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der LVE:										
Datum:	Unterschrift:										
Stempel:*											